

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die folgende 15. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 15.12.2011 zu erlassen:

**„15. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur
Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der letzten Fassung vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Beförderungstarif

(1) ...

- | | |
|---|---------------|
| 1. Grundgebühr (incl. der ersten 10-Cent-Schaltung) | 3,00 € |
| 2. Wegstreckenentgelt | |
| a) jeder Kilometer in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen
(0,10 € je 58,8 m) | 1,70 € |
| b) jeder Kilometer in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h an Werktagen
sowie an Sonn- und Feiertagen (0,10 € je 55,5 m). | 1,80 € |

§ 4 Wartezeitenentgelt

(1) Wartezeiten werden

- bei einer Wartezeit von **bis zu 5 Minuten** mit 0,10 € je 13,85 Sekunden (26,00 € je Stunde)
 - und **ab der 6. Minute** Wartezeit mit 0,10 € je 12 Sekunden (30,00 € je Stunde)
- berechnet.

§ 5 Zuschläge

: ...

- (3) Für die Beförderung von Fahrgästen mit Großraumtaxen ist bei einer Beförderung von mehr als vier Fahrgästen ein Zuschlag von **6,00 €** zu erheben.
Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.

...

- (5) Während der Inanspruchnahme einer Taxe entstehende zusätzliche Kosten (z.B. die gebührenpflichtige Nutzung der Rheinfähren), sind vom Fahrgast zu tragen, sofern diese auf dessen Wunsch beruhen.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

. . .

- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so ist von da an
- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von **1,70 €** je Besetzt-km und
 - b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von **1,80 €** je Besetzt-km

zu berechnen.

§ 8 Fahrtausfall

Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem Kilometer

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von **1,70 €** und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von **1,80 €**

zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.